



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/129-I/D/14/94

20. FEB. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
275 /AB
1995-02-21

ZU 306 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr und Kollegen haben am 22. Dezember 1994 unter der Nr. 306/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Streichfettkennzeichnung der EU gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann ist Ihrem Ressort der Inhalt der sogenannten Streichfettkennzeichnungsverordnung der EU bekannt?
2. Welche Bezeichnung(en) gelten derzeit und in Hinkunft für Butter, die unter Einsatz eines Rekombinationsverfahrens hergestellt wurde, in Österreich?
3. Wie lauten die derzeitigen innerstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung der verschiedenen Qualitätsklassen von Streichfetten? (Stand 1.12.1994)
4. Welche Änderungen werden auf Grund der sogenannten Streichfettkennzeichnungs-Verordnung der EU innerstaatlich vorzunehmen sein?
5. Werden diese Bezeichnungs-Änderungen durch Ihr Ressort im Lebensmittelcodex oder durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege einer Qualitätsklassengesetz-Novelle vorgenommen werden?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in der fünfjährigen Übergangsfrist eine Überschwemmung der österreichischen Supermärkte mit phantasievoll bezeichneten EU-Streichfetten unterschiedlichster Ausgangsbasis und Beschaffenheit zu Lasten der Marktanteile österreichischer Qualitätsbutter hintanzuhalten?

- 2 -

7. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um im Interesse des Konsumentenschutzes die wahrheitsgemäße und klare Bezeichnung der verschiedenen Streichfette, auch nach EU-Kriterien, sicherzustellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Neufassung des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB, III. Auflage, Kapitel B 30 "Speisefette, Speiseöle, Margarine- und Mischfetterzeugnisse, Margarinekäse") wurden bereits Entwürfe der EG-Verordnung mit Normen für Streichfette, welche auch die in Rede stehenden Kennzeichnungsbestimmungen enthält, zugrundegelegt; dieses Kapitel wurde im Juni 1994 im Codex-plenum diskutiert.

Weiters wird auf die österreichische Verordnung über Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse vom 9. Juni 1993 (BGBl. Nr. 378) hingewiesen.

Zu Frage 2:

Gemäß ÖLMB, III. Auflage, Kapitel B 32, Teilkapitel "Butter, Buttererzeugnisse und Butterzubereitungen" ist die Bezeichnung Butter ausschließlich dem unmittelbar aus Milch oder mittelbar aus Rahm hergestellten Erzeugnis vorbehalten. Rekombinierte Butter (Butter aus Butterreinfett und Wasser) wird in Österreich - wenn überhaupt - nur zur industriellen Weiterverarbeitung in Verkehr gebracht.

Von der EG-Verordnung 2991/94 ist offensichtlich auch rekombinierte Butter umfaßt und als "Butter" verkehrsfähig. Gemäß Artikel 6 dieser Verordnung können jedoch die Mitgliedstaaten Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen erlassen oder beibehalten..... Das heißt, Bezeichnungen

- 3 -

wie "Teebutter" (siehe genanntes Codexkapitel B 32) etc. dürfen für rekombinierte Butter nicht verwendet werden.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich Butter wird im ÖLMB, III. Auflage, Kapitel B 32 in Zusammenhang mit Qualitätsstufen (Geruch, Geschmack) zwischen Teebutter, Tafelbutter und Kochbutter unterschieden.

Hinsichtlich der übrigen Streichfette sind die Verordnung über Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse, BGBl. Nr. 378/1993, die allgemeine Anforderungen (Fettgehalt, etc.) regelt, sowie das ÖLMB, II. Auflage, Heft 11 "Speisefette, einschließlich Margarine und Margarineschmalz" und ÖLMB, III. Auflage, Kapitel B 30, Teilkapitel "Streichfette mit verringertem Fettgehalt", heranzuziehen.

Qualitätsklassen werden in den genannten drei Regelungen jedoch nicht festgelegt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Eine EU-Verordnung gilt unmittelbar; sie ist nicht durch Rechtsvorschriften in innerstaatliches Recht umzusetzen. Da diese Verordnung jedoch erst mit 1.1.1996 in Kraft tritt und Art. 11 Abs. 2 dieser Verordnung eine zusätzliche Übergangsfrist vorsieht, werden sich die jeweils zuständigen Codexunterkommissionen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz in den kommenden Monaten mit der inhaltlichen Tragweite sowie mit der Notwendigkeit innerstaatlicher Einzelregelungen (siehe Art. 6 der Verordnung 2991/1994) auseinandersetzen.

- 4 -

Zu Frage 6:

Auch aus einem EU-Mitgliedstaat eingeführte Waren dürfen nicht geeignet sein, den inländischen Konsumenten hinsichtlich ihrer tatsächlichen Beschaffenheit zu täuschen. Handhabe dafür ist insbesondere § 7 des Lebensmittelgesetzes 1975 (Verfälschung, Falschbezeichnung.....) in Verbindung mit den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72.

Bei der Beurteilung der im Rahmen des Proben- und Revisionsplanes von den Lebensmittelaufsichtsbehörden gezogenen Proben durch die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten wird auf diesen Umstand besonderes Augenmerk zu richten sein.

Zu Frage 7:

Zusätzlich zu den bereits genannten österreichischen Regelungen (Lebensmittelgesetz 1975 samt Durchführungsverordnungen) wird die Erlassung des in der Antwort zu Frage 1 genannten Codexkapitels forciert, um auch während der in Artikel 11 der EU-Verordnung genannten Fristen eine ausreichende Rechtssicherheit zu schaffen.

